

Stadt Arnstadt
(B III/2004/1381)

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14, S. 273) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Thüringer Euro – Umstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt:

Bereinigte Fassung der Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 21.02.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.05.2004

Vom 12.05.2004

§ 1 Gebührentatbestand, Erhebungsgrundlagen

- (1) Die Stadt Arnstadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der von ihr als öffentliche Einrichtung betriebenen Straßenreinigung.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Benutzungsgebühren dienen der Deckung der städtischerseits betriebenen Straßenreinigung, wobei der Kostendeckungsgrad mit 75 % der anfallenden Gesamtjahreskosten festgesetzt wird.
- (3) Die von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte (Straßen) ergeben sich aus dem § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt beigefügten Straßenverzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßenteile ergeben sich aus § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Straßenreinigung benutzt; als Benutzer gelten nebeneinander :
 - der Alleineigentümer, oder – jeder für sich – die Miteigentümer eines Grundstückes,
 - der oder – jeder für sich – die Erbbauberechtigten an einem Grundstück,
 - der unmittelbare Besitzer,
 - der mittelbare Besitzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr im Sinne des § 1 Absatz 1 sind die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch welche ein Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlänge), die Straßenkategorie gemäß § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen einer Straße (Reinigungsklasse).
- (2) Straßenfrontlänge ist im Falle einer Straßenreinigungseinheit im Sinne des § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt die Länge der gemeinsamen Grenze des Kopfgrundstückes mit dem jeweiligen Straßengrundstück.
- (3) Liegen innerhalb einer Straßenreinigungseinheit nach § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt Hinterlieger- und Kopfgrundstücke hintereinander im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt, so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Kopfgrundstückes anzusetzenden Gesamtgebühr.
Die Bruchteilsgebühr im Sinne des Satzes 1 errechnet sich, indem die Flächen der an der Straßenreinigungseinheit beteiligten Grundstücke ins Verhältnis gesetzt und die Gesamtgebühr entsprechend dieses Verhältnisses gequotelt wird.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an denjenigen Straßen der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (6) Die zu reinigenden Straßen werden in die folgenden Reinigungsklassen eingeteilt:
 - Reinigungsklasse 1: 1-malige Reinigung je Woche
 - Reinigungsklasse 2: 3-malige Reinigung je Woche.

Die Einstufung der zu reinigenden Straßen und Straßenabschnitte in eine Reinigungsklasse ergibt sich aus § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Straßenfrontmeter eines Grundstückes (§ 3) in einer Straße der

- Reinigungsklasse 1
ab dem 01. Januar 2004 2,64 € pro Jahr
- Reinigungsklasse 2
ab dem 01. Januar 2004 7,92 € pro Jahr.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit dem Beginn des auf die erstmalige planmäßige Straßenreinigung durch die Stadt Arnstadt folgenden Kalendermonates, im übrigen aber fortlaufend mit dem Beginn des Kalenderjahres. Soweit der Gebührensschuld wegen des Beginns der von der Stadt vorgenommenen Straßenreinigung im Verlaufe eines Jahres nicht ein volles Kalenderjahr zugrunde liegt, wird die Gebührensschuld anteilig nach der Anzahl der verbleibenden Monate des ersten Jahres der Straßenreinigung berechnet; die Formel lautet:
(Jahresgebühr : 12) x Monate, in denen gereinigt wurde.
- (2) Bei der Veräußerung eines Grundstückes geht die Gebührensschuld im Sinne dieser Satzung mit dem Beginn des auf die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch folgenden Monats in ihrem jeweiligen Bestand auf den/die Rechtsnachfolger über.
- (3) Bei ihrer Natur nach vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der städtischerseits betriebenen Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind (z. B. durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, starken Laubfall, Betriebsstörungen beim beauftragten Reinigungsbetrieb, Straßenbauarbeiten und ähnliches), haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Findet aus den genannten Gründen die öffentliche Straßenreinigung länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht oder in einzelnen Straßenzügen nicht statt, werden die entsprechenden Gebührenanteile von Amts wegen am Ende des jeweiligen Kalenderjahres dem betroffenen Gebührenschildner erstattet. Gebührenpflichtige haben keinen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die öffentliche Straßenreinigung innerhalb der Wintermonate witterungsbedingt, auch über den genannten Zeitraum hinaus, nicht stattfindet. Im Falle planmäßiger Bauvorhaben, die länger als einen Monat ununterbrochen gar keine oder in einzelnen Straßenzügen keine öffentliche Straßenreinigung zulassen, zum Zeitpunkt der jährlichen Gebührenveranlagung stattfinden und der Stadt bekannt sind, wird durch die Stadt eine Gebührenminderung entsprechend der betreffenden Zeiträume von Amts wegen gewährt.
- (4) Die Gebührensschuld endet mit dem Ende desjenigen Monats, in dem die planmäßige Straßenreinigung durch die Stadt Arnstadt eingestellt wird.

Bezüglich der Berechnung der Benutzungsgebühr für das letzte Jahr der von der Stadt betriebenen Straßenreinigung gilt bei deren Beendigung im Verlauf eines Jahres Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr durch einen dem Gebührenschuldner bekannt zugehenden Bescheid festgesetzt. Sie wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am

15. Februar,
15. Mai,
15. August und am
15. November fällig.

- (2) Abweichend von den Fälligkeiten aus § 6 Absatz 1 gelten für das Jahr 2004 folgende Fälligkeiten:

15. Mai 2004 (1/2 des Jahresbetrages),
15. August 2004 (1/4 des Jahresbetrages) und am
15. November 2004 (1/4 des Jahresbetrages).

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen in den Verhältnissen, die für die Erhebung der Benutzungsgebühr nach dieser Satzung von Bedeutung sein können, unverzüglich und unaufgefordert bei der Stadt Arnstadt zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu erteilen.

Arnstadt, den 12.05.2004
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister